



# AMTSBLATT

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2014

38. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Goethestraße/Rotenburger Straße Nord“ der Stadt Visselhövede vom 13. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „SO Biogas Ottingen“ der Stadt Visselhövede vom 26. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen vom 20. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2014 vom 10. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 3. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. April 2014

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 13. Mai 2014

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

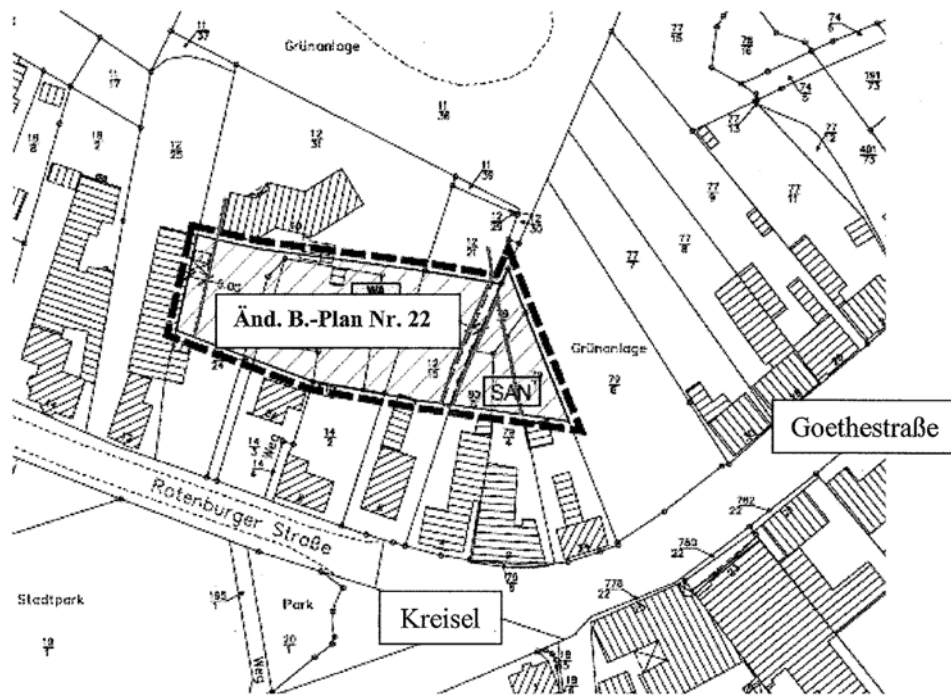
---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Goethestraße/Rotenburger Straße Nord“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.03.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Goethestraße/Rotenburger Straße Nord“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 13.05.2014

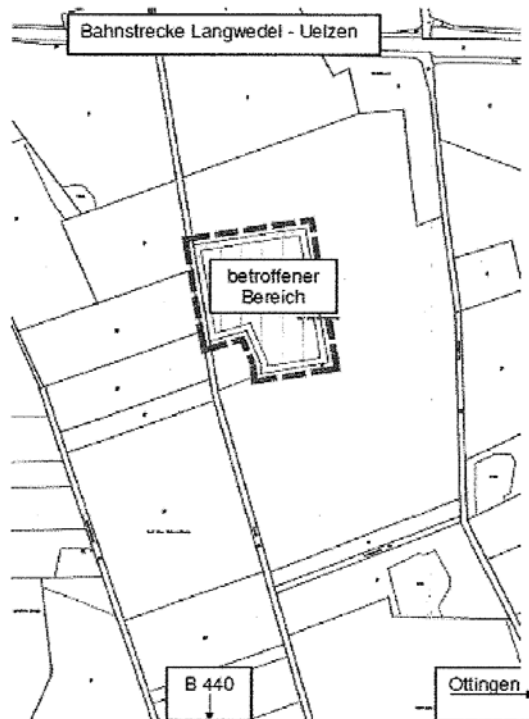
Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „SO Biogas Ottingen“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 69 „SO Biogas Ottingen“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die im Parallelverfahren aufgestellt und am 15.04.2014 rechtskräftig wurde.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-  
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 26.05.2014

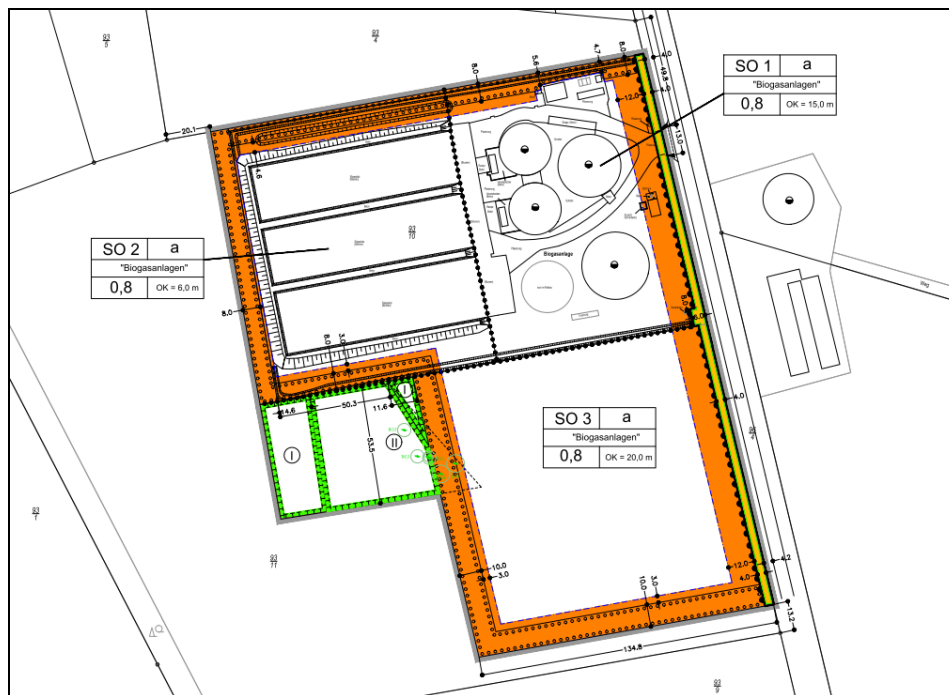
Die Bürgermeisterin  
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen**

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen (Gemarkung Ohrel) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Anderlingen, Bürgermeisterin Irene Barth, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Anderlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Anderlingen, 20.05.2014

Gemeinde Anderlingen  
Die Bürgermeisterin  
Barth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 10.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.104.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.104.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.080.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	153.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.080.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.205.700 €

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Basdahl, 10.04.2014

Wendte  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Basdahl, den 31. Mai 2014

Gemeinde Basdahl  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	854.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	854.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	834.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	91.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	834.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	881.900 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 26.03.2014

Wagenlöhner  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ebersdorf, den 31. Mai 2014

Gemeinde Ebersdorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 24.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.731.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.731.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.690.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.800,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	67.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	119.300,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.800,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 200.000,00 € veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,- € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v. H. |

Hemsbünde, den 24.04.2014

Struck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/063 am 19.05.2014 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, den 31. Mai 2014

Gemeinde Hemsbünde  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 03.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |             |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf                                 | 1.321.600 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf                            | 1.319.200 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge                                | 0 €         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen                           | 0 €         |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |             |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 1.321.600 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit          | 1.249.700 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit                   | 0 €         |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit                   | 204.500 €   |



2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.460.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.460.200 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 138.600 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>425 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>340 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>380 v. H.</b>

Horstedt, 03. März 2014

Gebers  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/116 am 15.05.2014 erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Horstedt öffentlich aus.

Horstedt, den 31. Mai 2014

Gemeinde Horstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 24.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.127.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.192.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.086.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.127.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	231.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.210.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.368.600 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Rhade, 24.04.2014

Czekalla  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/095 am 13.05.2014 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, den 31. Mai 2014

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

---

**4. Satzung  
zur Änderung der Satzung über  
Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung  
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen  
in der Gemeinde Seedorf**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 15.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 100,00 € durch den Betrag von 120,00 € ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Seedorf, 13.05.2014

Hinck  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.